

## Fachvorgesetzteneigenschaft des Hochschullehrers

Bei der Frage, inwieweit die Hochschullehrerin, der Hochschullehrer seinen (wissenschaftlichen) Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt ist, ist zu differenzieren. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass sich die Vorgesetzteneigenschaft grundsätzlich daraus ergibt, dass diese Mitarbeiter der Hochschullehrerin, dem Hochschullehrer selbst zugewiesen sind. Dabei ist der einzelne Mitarbeiter deswegen weisungsgebunden, weil er im Fall der Verbeamtung der Gehorsampflicht nach § 35 BeamtStG unterliegt, im Fall der privatrechtlichen Anstellung ergibt sich die Weisungsgebundenheit aus dem zivilrechtlichen Weisungsrecht des Arbeitgebers. Die Anstellung, d. h. die juristische Begründung des Anstellungs- bzw. Beamtenverhältnisses erfolgt durch die Hochschulleitung, in Bezug auf die Auswahl der Person kommt der Hochschullehrerin, dem Hochschullehrer lediglich ein Vorschlagsrecht zu.

Durch diese Zuweisung zur Hochschullehrerin oder zum Hochschullehrer ergibt sich eine fachliche Weisungsmacht, die aber gleichzeitig auch eine Verpflichtung zur fachlichen Unterweisung darstellt. Die Weisungsbefugnis eines Hochschullehrers macht diesen zum Fachvorgesetzten. „Arbeitgeber“ und Dienstvorgesetzter des wissenschaftlichen Mitarbeiters ist demgegenüber das zuständige Organ der Anstellungskörperschaft, sprich die Hochschulleitung, wobei sich diese für die Wahrnehmung ihrer Arbeitgeber- bzw. Dienstherrn-Rechte der Hochschulverwaltung bedient.

Daraus folgt, dass die Hochschullehrerin, der Hochschullehrer dem wissenschaftlichen Mitarbeiter nur inhaltliche und fachliche Weisungen geben kann und darf. Das bedeutet konkret: Hochschullehrer können anweisen, wie und wann der Mitarbeiter etwas zu tun hat („Ich hätte das gerne so oder so erledigt“).

Was die Hochschullehrerin, der Hochschullehrer nicht kann:

- Ihr/Ihm steht kein Recht auf Abmahnung oder ein disziplinarrechtliches Rügerecht zu.
- Sie/Er kann das Arbeits- oder Beamtenverhältnis nicht beenden.

In Bezug auf das damit angesprochen „Grundverhältnis“ kann sie/er jedoch der Hochschulleitung entsprechende Vorschläge unterbreiten.

- In Bezug auf die Gewährung von Urlaub gilt: Urlaub gewährt der Dienstvorgesetzte auf Vorschlag des Hochschullehrers.
- Bei dem Verfassen eines Arbeitszeugnisses sind beide Parteien beteiligt: Die Erteilung des Zeugnisses erfolgt durch den Dienstvorgesetzten (den Arbeitgeber), d. h. die Hochschulleitung. Allerdings wird die Hochschullehrerin, der Hochschullehrer verpflichtet sein, die eigentliche fachliche Bewertung abzugeben – dies kann nur er. Diese Bewertung leitet er an die Hochschulleitung weiter, die das Ganze in eine rechtssichere Zeugnisform gießt.

Stand: 15.11.2018

Die Zusammenstellung dieser Information ist nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt. Dennoch müssen wir um Verständnis bitten, dass der **hlb** keine Gewähr übernehmen kann und sich von einer Haftung freizeichnen muss.